

Gesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale für nordrhein-westfälische Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Welcher Personenkreis fällt unter die Energiepreispauschale?

Der Landesgesetzgeber kann nur die Ansprüche der nordrhein-westfälischen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regeln.

Dies sind

- die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- die Richterinnen und Richter des Landes
- die entpflichteten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Landes
- die Hinterbliebenen (Witwen, Witwer und Waisen) der vorgenannten Personen

Was sind die Anspruchsvoraussetzungen?

Eine Energiepreispauschale erhält, wer zum Stichtag 1. Dezember 2022 Versorgungsbezüge bezieht und einen Wohnsitz im Inland hat. Zudem dürfen keine Ausschlussgründe vorliegen.

Die Anspruchsvoraussetzungen entsprechen den Regelungen der geplanten Energiepreispauschale für Renten- und Versorgungsberechtigte des Bundes. Damit wird ein Gleichklang für die Bezieher von Alterssicherungsleistungen hergestellt.

Welche Ausschlussgründe gibt es?

Wenn mehrere Versorgungsbezüge bezogen werden, wird die Energiepreispauschale nur einmal gezahlt. Die Auszahlung erfolgt bei dem Versorgungsanspruch, der zuletzt entstanden ist.

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger haben zudem keinen Anspruch auf die Energiepreispauschale, wenn sie Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung haben. Das gleiche gilt für eine Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte. In diesen Fällen wird die Energiepreispauschale durch die jeweilige Rentenstelle gezahlt.

Muss die Energiepreispauschale beantragt werden?

Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Die Auszahlung folgt automatisch.

Wann wird die Energiepreispauschale ausgezahlt?

Die Energiepreispauschale soll möglichst im Dezember 2022 ausgezahlt werden.

Muss die Energiepreispauschale versteuert werden?

Die Energiepreispauschale soll der Steuerpflicht unterliegen. Die Regelungen zur Steuerpflicht fallen in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Eine ergänzende Regelung zur Steuerpflicht entsprechender Energiepreispauschalen ist in Vorbereitung. Grundsätzlich werden Versorgungsbezüge als Einnahmen nach § 19 EStG versteuert (Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber)

Was ist zu tun, wenn die Energiepreispauschale trotz Anspruch nicht gezahlt wird?

In diesen Fällen ist Kontakt mit der für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständigen Stelle aufzunehmen.

Unterliegt der Energiepreispauschale den Anrechnungsregelungen, die für Versorgungsbezüge gelten?

Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften finden keine Anwendung.

Wird die Energiepreispauschale bei einkommensabhängigen Sozialleistungen angerechnet bzw. müssen hierauf Beiträge entrichtet werden? Kann die Energiepreispauschale gepfändet werden?

Entsprechende Regelungen unterliegen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Ein entsprechendes Gesetz des Bundes sieht vor, dass Energiepreispauschalen nicht bei einkommensabhängigen Sozialleistungen angerechnet und kann nicht gepfändet werden können. Sie unterliegen nicht der Beitragspflicht der Sozialversicherung.

Was muss ich tun, wenn ich die Energiepreispauschale erhalte, obwohl ich schon die Energiepreispauschale für Erwerbstätige erhalte?

Mit dem Entlastungspaket II wurde im Juni 2022 beschlossen, dass Erwerbstätige im September 2022 eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro durch Ihren Arbeitgeber erhalten sollen. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes, die eine Beschäftigung ausüben, konnten diese Pauschale ebenfalls erhalten. Sie können damit in beiden Personenkreisen anspruchsberechtigt sein. Auch Personen, deren Ruhestand im Laufe des Jahres 2022 begann, können die Energiepreispauschale zweimal erhalten.

Erfolgt eine Rückforderung, wenn die Energiepreispauschale zu Unrecht gezahlt wurde?

Die Zahlung der Energiepreispauschale steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt der Rückforderung für den Fall, dass eine Energiepreispauschale zunächst ausgezahlt und erst nachträglich bekannt wird, dass ein vorrangiger Anspruch auf die Energiepreispauschale bestand. Der Rückforderungsvorbehalt ermöglicht den Versorgungsträgern die Gewährung der Energiepreispauschale in Zweifelsfällen, in denen der Versorgungsträger von einem anderweitigen Bezug keine Kenntnis hat. Die Energiepreispauschale wird somit zunächst ausgezahlt, was der Intention der Energiepreispauschale gerecht wird, kurzfristig Abhilfe zu schaffen. Sollte anschließend der Bezug einer den Anspruch auf die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz ausschließender Einkunftsart bekannt werden, ist die Energiepreispauschale aufgrund des gesetzlichen Vorbehalts zurückzufordern.